

## Vorlage an den Landrat

**Bericht zum Postulat 2018/161 von Marie-Therese Müller: «Bildung stärken [5] verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln»**  
2018/161

vom 7. Mai 2019

### 1. Text des Postulats

Am 25. Januar 2018 reichte Marie-Therese Müller das Postulat 2018/161 «Bildung stärken [5] verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln» ein, welches vom Landrat am 17. Mai 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Bildung ist eine der wichtigsten Ressourcen eines Landes. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Erlangung persönlicher Freiheit und Reifung der Menschen zu eigenverantwortlichen Individuen, die sich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet fühlen. Die CVP ist stolz auf das Bildungssystem in unserem Land. Trotzdem dürfen wir uns auf dem Erreichten nicht ausruhen.*

*Das Bundesparlament hat bei der Beratung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes aus föderalen Überlegungen darauf verzichtet, die Vergabe von akademischen Titeln im Bundesrecht einheitlich zu regeln. Die Voraussetzungen für die Verleihung (und des Entzugs) des Professorentitels sind damit in den kantonalen Hochschulgesetzen und in den jeweiligen Hochschulreglementen zu erlassen.*

*Die Voraussetzungen zur Erlangung sowie die Art und Weise der Verleihung des Professorentitels an einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule sind nicht vergleichbar mit jenen an einer Universität. Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen erteilen Professorentitel an ihre eigenen Dozierenden. Mehrjährige Berufserfahrungen und die praxisorientierte Lehre werden dabei zu Recht viel stärker gewichtet als die wissenschaftlichen Qualitätsvoraussetzungen. An der Universität erfolgt die Verleihung des Professorentitels im Rahmen der Berufung einer (in der Regel) externen Person zum ordentlichen Professor bzw. zur ordentlichen Professorin. Voraussetzung für die Berufung sind ein Hochschulabschluss, ein Doktorat und eine Habilitation.*

*Das unterschiedliche Profil von Fachhochschul- und Universitätsdozenten soll auch beim Professorentitel zum Ausdruck gebracht werden. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die Titelbezeichnung mit «Professor FH» oder «Professor FHNW» zu konkretisieren oder die Verleihung eines Professorentitels an der FHNW an verbindlichere Qualifikationen zu knüpfen.*

#### **Antrag:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kriterien für die Verleihung von Professorentiteln an der FHNW zu überarbeiten. Entweder soll die Titelbezeichnung künftig mit «Professor FH»**

**oder «Professor FHNW» konkretisiert werden oder aber die Verleihung des Professorentitels soll an verbindlichere Qualifikationen geknüpft werden.**

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Regierungsrat geht mit der Autorin des Postulats einig, dass Bildung eine der wichtigsten Ressourcen eines Landes ist. Die Schweiz verfügt über ein beispielhaftes Bildungssystem, das sich durch vier wesentliche Merkmale auszeichnet:

- Das duale System, welches zu Berufsausbildungen auf der Sekundarstufe II führt,
- die Höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B),
- die Tertiärstufe A, die einerseits wissenschaftsorientierte Lehre und vornehmlich Grundlagenforschung an Universitäten sowie andererseits berufsbezogene, praxisorientierte Lehre und anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen und an Pädagogischen Hochschulen bietet
- und schliesslich die Durchlässigkeit des Systems.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Titels Professorin oder Professor an einer Universität oder einer Fachhochschule sind, auch darin stimmt der Regierungsrat der Autorin des Postulats zu, nicht vergleichbar. Sie müssen die Aufträge und Gegebenheiten der unterschiedlichen Hochschultypen widerspiegeln.

### **2.1. Kompetenzen betreffend Regelung der Verleihung des Titels Professor bzw. Professorin**

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die Kriterien für die Verleihung von Professorentiteln zu überarbeiten. Die Kompetenz zur Überarbeitung des entsprechenden Reglements der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW obliegt jedoch dem Fachhochschulrat.

Er ist dabei jedoch nicht frei, denn die Verleihung des Titels Professor bzw. Professorin sind Teil der Anstellungsbedingungen. Gemäss § 13 Absatz 2 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW ([Staatvertrag FHNW, SGS 649.22](#)) wurden die Anstellungsbedingungen der FHNW in einem öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) festgelegt und von den vier Trägerregierungen genehmigt.

Im GAV werden die Funktionen von Dozierenden, die den Gesamtauftrag der FHNW erfüllen, wie folgt umschrieben:

„Es handelt sich um Fachexpertinnen/Fachexperten von sehr hohem Niveau mit selbständiger Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des vierfachen FH-Leistungsauftrages, die das Fachgebiet und dessen Forschungsergebnisse in einschlägigen Gremien sowie in der Öffentlichkeit präsentieren und repräsentieren. Sie erfüllen die Anforderungen an den Titel Professorin/Professor.“

Diese Anforderungen werden im Reglement „Verleihung des Titels Professorin/Professor an der FHNW“ näher ausgeführt (s. Abschnitt 2.4 und Beilage 1).

Der zweite Teil des Antrags bezieht sich auf die Bezeichnung des Titels Professor oder Professorin und fordert, dass die Titelbezeichnung künftig mit „Professor FH“ oder „Professor FHNW“ konkretisiert werden soll. Eine solche Konkretisierung kann nicht allein durch den Kanton Basel-Landschaft bzw. durch die Trägerkantone der FHNW eingeführt, sondern müsste gesamtschweizerisch durch den Schweizerischen Hochschulrat vorgenommen werden. Die Einführung eines Titelzusatzes, der nur für die FHNW gelten würden, birgt das Risiko einer Benachteiligung der FHNW gegenüber anderen Schweizer Fachhochschulen. Denn der Titel "Professorin/Professor" ist

eine einheitliche Funktionsbezeichnung für die Lehrenden an Hochschulen in unterschiedlichen aber gleichwertigen Profilen. Der FHNW könnten Nachteile im Hinblick auf die Rekrutierung des besten Personals entstehen, wenn sie die Titelbezeichnung im Alleingang ändern würde.

## **2.2. Übergeordnete Rechtsgrundlagen**

Wie im Postulat festgehalten, hat das Bundesparlament bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ([Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20](#)) aus föderalen Überlegungen darauf verzichtet, die Vergabe von akademischen Titeln einheitlich zu regeln.

So hält Artikel 12 Absatz 3 HFKG lediglich fest, dass der Schweizerische Hochschulrat Vorschriften über die einheitliche Benennung von Titeln erlassen kann. Dabei handelt es sich jedoch um Titel, welche Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums erwerben können: Bachelor, Master und Doktor.

Die Verleihung des Titels Professor beziehungsweise Professorin, bei dem es sich in erster Linie um eine Funktionsbezeichnung handelt, wird im HFKG nicht geregelt. Die Trägerkantone bzw. die kantonalen Hochschulen stehen somit in der Pflicht, dies zu tun. Unsere regionalen Hochschulen, die Universität Basel und die FHNW, verfügen beide über entsprechende interne Reglemente. Diese legen klare Voraussetzungen für die Verleihung des Titels Professor beziehungsweise Professorin an ihrer jeweiligen Hochschule fest. Die beiden Reglemente werden in den Abschnitten 2.3 und 2.4 dargelegt.

Für die Erarbeitung oder Anpassung der entsprechenden Reglemente an den Fachhochschulen und den Universitäten bestehen jedoch auch nationale Vorgaben, an die sich die Hochschulen halten. So wurde 2009 der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich ([nqf.ch-HS](#)) erarbeitet und mit Zustimmung von den drei Rektorenkonferenzen<sup>1</sup> 2009 und eine aktualisierte Version 2011 verabschiedet. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK), das Vorgängergremium des Schweizerischen Hochschulrats, genehmigte den nqf.ch-HS am 30. Juni 2011. Mit der Verabschiedung durch die drei Rektorenkonferenzen haben sich deren Mitglieder, d.h. die einzelnen Hochschulen verpflichtet, sich am Qualifikationsrahmen zu orientieren.

In Anhang 3 des nqf.ch-HS „Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem“ werden auch die Qualifikationen der Lehrenden an den drei Hochschultypen definiert. Da das Anliegen des Postulats in erster Linie die Verleihung des Titels Professorin oder Professor an Fachhochschulen, insbesondere der FHNW, in Abgrenzung zu diesen Titeln an Universitäten betrifft, werden die Qualifikationen für diese beiden Hochschultypen vorgestellt:

### Universitäten:

Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, welche für die Lehre und Forschung die Hauptverantwortung tragen, haben ihre wissenschaftliche (und didaktische) Qualifikation nach dem Doktorat weiter ergänzt – z.B. im Rahmen einer Habilitation – und werden aufgrund einer internationalen Ausschreibung und eines Berufungsverfahrens gewählt.

### Fachhochschulen:

Die für die Ausbildung und den erweiterten Leistungsauftrag verantwortlichen Professorinnen und Professoren verfügen über einen Hochschulabschluss (in der Regel Mas-

---

<sup>1</sup> Die drei Rektorenkonferenzen (CRUS Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universität, KFH Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz und COHEP Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen) wurden im Rahmen der Neugestaltung der Hochschulbereichs durch das Inkrafttreten des HFKG zu swissuniversities mit den drei Kammern Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zusammengeschlossen.

ter oder Doktorat). Sie haben ihre Qualifikation in mehrjähriger Praxistätigkeit über das Management anspruchsvoller Projekte und entsprechende Praxiserfahrung erworben und sind didaktisch qualifiziert. Sie werden über nationale, gegebenenfalls über internationale Ausschreibungen rekrutiert.

Damit ist ein erster minimaler Rahmen gegeben, den die FHNW und die Universität in ihren jeweiligen Reglementen weiter differenzieren und ausführen. Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) hatte zudem bereits 2004 „Empfehlungen für die Verleihung des Titels Professor / Professorin an Fachhochschulen“ erarbeitet, die zu einer schweizweit einheitlichen Regelung zur Verleihung der Titel Professorin resp. Professor an Fachhochschulen beitragen sollte. Sie baute auf den damals bestehenden Erfahrungen der Fachhochschulen auf.

### **2.3. Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel**

Gestützt auf § 25 lit. i des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 ([SGS 664.1](#)) hat der Universitätsrat die „Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel“ von 25. April 2013 erlassen (OWP, Beilage 2). Diese regelt in § 2 die Verleihung des Titels Professorin bzw. Professor. Es gibt mehrere unterschiedliche Kategorien von Professuren an der Universität (Professorinnen und Professoren, Klinische Professorinnen und Professoren, Associate Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Professoren). In Beilage 3 werden die Voraussetzungen für alle Kategorien erläutert. Im Sinne der Vergleichbarkeit mit der FHNW beziehen sich die weiteren Ausführungen ausschliesslich auf Professorinnen und Professoren.

Professorinnen und Professoren werden auf der Basis eines Berufungsverfahrens angestellt. Dieses Verfahren ist in der „Berufungsordnung der Universität Basel“ vom 25. April 2013 (Beilage 4) geregelt. Für die Anstellung werden folgende Kompetenzen genannt: Forschungskompetenz, Lehrkompetenz, Sozial- und Führungskompetenz. Die Berufungskommission hat gemäss § 5 der Berufungsordnung die Aufgabe diese Kompetenzen zu prüfen:

- Die Forschungskompetenz anhand der Dokumentation von Publikationen und eingeworbenen Drittmitteln.
- Die Lehrkompetenz durch Dokumentationen abgehaltener Lehrveranstaltungen und dem Nachweis didaktischer Aus- und Fortbildungen.
- Die Sozial- und Führungskompetenz wird nachgewiesen durch Referenzen und Vor-Ort-Besuchen.

Eine Habilitation, wie sie im deutschen Sprachraum nach wie vor üblich ist, wird nicht explizit genannt.

Die Verleihung des Titels erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Anstellung an der Universität Basel. Das Recht den Titel zu führen, erlischt beim Ausscheiden aus der Universität (§ 3, OPW). Hingegen sind Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel auch nach Erreichen des Rentenalters weiterzuführen in der Regel (§ 4, OPW).

### **2.4. Reglement Verleihung des Titels Professorin/Professor an der FHNW**

Auch die FHNW regelt neben der Verleihung der Titel das Berufungsverfahren (Reglement Erläuterungen zum Berufungsverfahren FHNW vom 30. Oktober 2017, Beilage 5). Im Reglement „Verleihung des Titels Professorin/Professor an der FHNW“ wird die Bedeutung der Verleihung des Titels als Ausdruck hoher fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenz oder künstlerisch, gestalterischer Kompetenz in Verbindung mit fundierter Praxiserfahrung umschrieben. Sie belegt hochstehende Leistungen in praxisorientierter, wissenschaftsbasierter Lehre und anwendungsorientierter Forschung und verpflichtet zur Präsentation und Repräsentation des Fachgebiets und dessen Forschungsergebnissen in einschlägigen Gremien und der Öffentlichkeit. Das Reglement sieht vier Ausprägungen des Titels Professorin bzw. Professor. „Lehre und Forschung“, „mit Praxistätigkeit“, „Lehre und künstlerische Praxis Musik“ sowie „Gast“ vor.

Eine Gastprofessur ist zeitlich beschränkt und kann auf Einladung der FHNW ohne Berufungsverfahren vergeben werden. Dieser Status ist insbesondere auch für Nachwuchsförderprofessuren von Stiftungen vorgesehen. Die für eine Gastprofessur geeignete Person muss jedoch über fundierte Praxiserfahrungen im Berufsfeld oder künstlerischer Praxis Musik ausserhalb einer Hochschule und einen Leistungsausweis in Lehre und / oder Forschung verfügen.

Fundierte Praxiserfahrungen im Berufsfeld ausserhalb einer Hochschule und ein Leistungsausweis in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sind auch Teile der Anforderungsprofile für die Ausprägungen „Lehre und Forschung“ und „mit Praxistätigkeit“. Im Weiteren wird die notwendige didaktische Qualifikation für die Hochschullehre verlangt, welche jedoch auch innerhalb einer Frist nach Eintritt in die FHNW erworben werden kann. Die Stellenprofile für beide Ausprägungen verlangen, dass regelmässig anerkannte Leistungen in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung erbracht werden und neben der Verantwortung für die Aufgaben auch Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule getragen wird. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Ausprägungen besteht darin, dass Professorinnen und Professoren mit Praxistätigkeit auch während ihrer Anstellung an der FHNW weiterhin in der Praxis in ihrem jeweiligen Berufsfeld tätig sind. Der Beschäftigungsgrad an der FHNW muss mindestens 40 % betragen. Der Fokus der beruflichen Tätigkeit bei Professorinnen und Professoren „Lehre und Forschung“ hingegen liegt an der FHNW. Ihr Beschäftigungsgrad kann zwischen 50–100 % betragen.

Der Schwerpunkt einer für eine Professur mit der Ausprägung „Lehre und künstlerische Praxis Musik“ geeigneten Person bleibt auch bei der Tätigkeit an der FHNW die künstlerische musikalische Praxis. Das Anforderungsprofil verlangt den auch „renommierte künstlerische Praxis in Musik ausserhalb einer Hochschule“ und ein massgeblicher Anteil der beruflichen Tätigkeit soll weiterhin in der musikalischen Praxis liegen. Darüber hinaus sollte eine Inhaberin oder ein Inhaber einer solchen Professur regelmässig anerkannte Leistungen in künstlerischer musikalischer Praxis erbringen. Der Titel Professorin bzw. Professor kann denn auch bereits bei einer Anstellung von mindestens 30 % vergeben werden. Die Lehre steht bei dieser Tätigkeit im Vordergrund. So wird sichergestellt, dass die begabten Musikstudierenden von renommierten Musikerinnen und Musikern unterrichtet werden.

Mit Ausnahme bei der Ausprägung Gastprofessur müssen alle Personen, denen der Titel Professorin oder Professor verliehen wird, erfolgreich ein Berufungsverfahren durchlaufen haben.

Der einzige wesentliche Unterschied bei den Rahmenbedingungen zwischen den beiden Hochschultypen ist der Umstand, dass Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der FHNW den Titel Professor oder Professorin erhalten haben, diesen nach ihrem Ausscheiden weiter tragen können, wenn sie länger als sechs Jahre diese Position innehatten. Die FHNW folgt damit den 2004 erarbeiteten „Empfehlungen für die Verleihung des Titels Professor / Professorin an Fachhochschulen“ der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH). Dies ist eine Anerkennung für die zum Wohl der Hochschule geleisteten Dienste. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Universität eine Professur innehaben, dürfte diese Funktion das über viele Jahre angestrebte Karriereziel sein. Weitere Karriereschritte werden in der Regel ein Wechsel an eine andere Universität oder in die Universitätsleitung sein. An den Fachhochschulen ist insbesondere für Professorinnen oder Professoren mit der Ausprägung „mit Praxistätigkeit“ diese Funktion häufig ein zweites Standbein. Da der Praxisbezug für die Fachhochschulen aber von zentraler Bedeutung ist, wurde dieser Ausdruck der Wertschätzung in die Empfehlungen der KFH und in das Reglement der FHNW aufgenommen.

## **2.5. Fazit**

Auf der Basis der bisherigen Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass sowohl auf kantonaler als auch auf vierkantonaler Ebene kein Handlungsbedarf zur Überarbeitung der Kriterien für die Verleihung von Professorentiteln besteht. Beide vorgestellten Reglemente der FHNW und der Universität Basel definieren klare, auf den jeweiligen Hochschultyp zugeschnittene Qualifikationen für Verleihung des Titels Professorin oder Professor.



Die Autorin des Postulats beantragt zudem, dass die Titelbezeichnung künftig mit „Professor FH“ oder „Professor FHNW“ konkretisiert werden soll. Wie bereits eingangs erwähnt, kann eine solche Konkretisierung nicht allein durch den Kanton Basel-Landschaft bzw. durch die Trägerkantone der FHNW eingeführt werden, sondern müsste gesamtschweizerisch durch den Schweizerischen Hochschulrat vorgenommen werden. Die Einführung eines Titelzusatzes der nur für die FHNW gelten würde, birgt das Risiko einer Benachteiligung der FHNW gegenüber den anderen Schweizer Fachhochschulen.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen mit einer Professur an einer Fachhochschule in unbefugter Weise als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ausgaben. Insbesondere im Schriftverkehr geben Inhaberinnen und Inhaber dieses Titels in der Regel an, an welcher Hochschule sie tätig sind. Aktuell sieht der Regierungsrat ein grösseres Problem darin, dass sich private Institutionen im Kanton Basel-Landschaft als „Hochschule“ niederlassen ohne über die nötige Akkreditierung zu verfügen. Daher ist eine entsprechende Anpassung des Bildungsgesetzes in Arbeit.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2018/161 «Bildung stärken [5] verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln» abzuschreiben.

Liestal, 7. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Beilagen**

- Reglement Verleihung des Titels Professorin/Professor an der FHNW
- Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel von 25. April 2013
- Kategorien von Professuren an der Universität
- Berufsordnung der Universität Basel vom 25. April 2013
- Reglement Erläuterungen zum Berufungsverfahren FHNW vom 30.10.2017